Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 82 (1973)

Heft: 5

Vorwort: Gehobene und Erniedrigte

Autor: E.T.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ

Nr. 5, 82. Jahrgang 1. Juli 1973

Verlag Schweizerisches Rotes Kreuz, Taubenstrasse 8, 3001 Bern, Telefon 031 221474

Jahresabonnement Fr. 15.—, Ausland Fr. 20.—, Einzelnummer Fr. 2.— Postcheckkonto 30 - 877 Erscheint alle 6 Wochen

Redaktion Esther Tschanz Mitarbeiterin für die Gestaltung: M. Hofer

Administration und Inseratenverwaltung Willy Leuzinger Schweizerisches Rotes Kreuz, Taubenstrasse 8, 3001 Bern

Druck Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2

Inhalt

Das Rote Kreuz und die politischen Häftlinge Sind die Menschenrechte verwirklicht? Behindert Bethel, die Stadt der offenen Türen Neutralität und Solidarität Freiwillige vor! Düster wie ein Wolfsrachen... Die Kranken bleiben zurück... Aktuelle Fragen im Pflegewesen Vielfältige Rotkreuzpresse «Unser Rotes Kreuz» Kurz notiert Aus unserer Arbeit

Gehobene und Erniedrigte

Der Holzschnitt von Emil Burki auf der Titelseite trägt die Überschrift «Gehobene und Erniedrigte». Das Bild, wohl in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden, ist immer noch aktuell. Seine symbolische Aussage lässt sich auf verschiedene Verhältnisse von «Oberen» und «Unteren» übertragen. Dargestellt ist ein exotisch luxuriöses Interieur, in dem ein weisser und ein östlicher Potentat ihr Spiel um Besitz und Ansehen spielen. Der ehemalige Untertan ist zum Machthaber geworden, bei seinem Gegenüber ist Diplomatie, ja sogar Unterwürfigkeit (wenn auch nur gespielte) an die Stelle der Befehle getreten, um auf diese Weise noch möglichst viel aus dem verlorenen Kolonialreich herauszuholen. Und der «kleine Mann» darbt weiterhin und muss es sich gefallen lassen, dass die Grossen über seinen Kopf hinweg und auf seine Kosten ihre Geschäfte machen. Die Figur hinter Gittern erinnert an alle die, die im Gefängnis von Unwissenheit und Unselbständigkeit gehalten werden, damit die wenigen, die als Erben einer geschichtlichen Entwicklung, durch Fortunas blinde Gunst oder durch eigene Ellbogenarbeit in Machtpositionen gelangt sind, umso ungestörter ihre eigenen Interessen verfolgen und ihre Stellung festigen können. Aber der Mann im Kerker meint auch wirkliche Häftlinge, solche, die willkürlich, unter fadenscheinigen Vorwänden, ins Gefängnis geworfen, körperlich und seelisch gemartert werden, weil sie dem Regime unbequem sind. Menschen, die von denen, die «obenauf» sind, zertrampelt werden.

Das Rote Kreuz und die politischen Häftlinge

Danièle Bujard, Rechtsberaterin beim IKRK

Es ist merkwürdig mit dem Oben und Unten, wie mit dem Gross und Klein, dem Stark und Schwach. Wenn wir aufmerksam durchs Leben gehen und den Dingen auf den Grund sehen, stellen wir fest, dass sich so manches Mal das eine ins andere verkehrt. Was gross schien, erweist sich als nichtig, in Unscheinbarem offenbart sich ein grosses Wunder, wo wir Schwäche wähnten, zeigt sich Kraft. «Die Letzten werden die Ersten und die Ersten die Letzten sein». Wir haben Mühe, diese Lehre anzunehmen, aber wir sollten sie nicht vergessen und uns dann und wann fragen: Was bedeuten mir die «Letzten», die «Unteren»? Und wie weit bin ich einem «Oberen» hörig?

E.T.

Sei stets sehr freundlich gegen alle Armen und Kleinen, denen dies ein Sonnenstrahl in ihrem gedrückten Leben sein kann. Solltest du je das Bedürfnis empfinden, zurückhaltender zu sein, so sei es immer nach oben, nie nach unten. Hunderttausende von Menschen in der ganzen Welt sind ihrer Freiheit beraubt, weil sie sich zu politischen oder religiösen Anschauungen bekannt haben, die mit jenen der Führer ihres Landes unvereinbar sind, oder weil sie ihrer Unzufriedenheit mit ihren sozialen Lebensbedingungen Ausdruck gegeben haben.

Nicht immer wird Blut vergossen, wenn die Armee die Macht ergreift und die rechtmässige Regierung stürzt. Indessen bleiben danach Massenverhaftungen der Anhänger des alten Regimes nicht aus. Lehnt sich ein Teil der Bevölkerung spontan gegen ihre Lebensbedingungen auf, so wird die rechtmässige Regierung ihre für die Bekämpfung von Aufständen besonders geschulte Polizei oder manchmal sogar einen Teil ihrer Armee zur Bekämpfung derartiger Gruppen einsetzen, die zumeist kaum oder überhaupt nicht organisiert und schwach bewaffnet sind. Es wird Verwundete, aber auch zahlreiche Häftlinge geben. Dies sind Situationen innerstaatlicher Spannungen und Wirren. Auch kommt es vor, dass Minderheiten versuchen, die Macht zu ergreifen und durch Terror- und Zerstörungsakte Unordnung im Lande schaffen.

Spricht man von politischen Häftlingen, so denkt man meistens an Personen, die unter den soeben geschilderten Umständen verhaftet wurden. Es stimmt, dass die an der Macht stehenden Regierungen gegenwärtig über soviel Unterdrückungsgewalt verfügen, dass jeder Akt des Widerstands fast hoffnungslos geworden ist, es sei denn, ein Teil der Polizei oder der Streitkräfte ginge auf die Seite der Aufständischen über. Dennoch traten während der letzten zwanzig Jahre in allen Gegenden der Welt sehr zahlreiche begrenzte Konflikte nicht-internationalen Charakters auf. Die internationalen Konflikte, obwohl sie weniger zahlreich waren, entbehrten nicht der Gewalttätigkeit.

Nun darf man nicht vergessen, dass es in allen Formen einer Auseinandersetzung – vom bewaffneten Konflikt zwischen Staaten

bis zu den innerstaatlichen Wirren – immer politische Häftlinge gibt. Es besteht aber noch kein Rechtsschutz für politische Häftlinge, gleich unter welchen Umständen sie festgenommen wurden. Die Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Kriegsopfer regeln das Los der Staatsangehörigen des eigenen Landes im Falle eines internationalen bewaffneten Konflikts nicht.

Der den Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 3, der auf die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte anwendbar ist, gewährt den Opfern dieser Konflikte einen fundamentalen Schutz, indem er unter anderem Folterungen, grausame Behandlung und summarische Verurteilungen verbietet; dagegen sieht er weder eine Sonderbehandlung für die ihrer Freiheit beraubten Personen, noch eine Kontrolle dieser Behandlung vor.

Gewiss kann man seine Hoffnung auf die internationalen Verträge betreffend die Menschenrechte setzen, von denen einige Bestimmungen unter allen Umständen anzuwenden sind, selbst im Falle aussergewöhnlicher öffentlicher Gefahr. Zwar sind einige regionale Abkommen über die Menschenrechte in Kraft getreten, doch wurden die internationalen Verträge noch nicht von einer ausreichenden Anzahl Staaten ratifiziert. Ein Mittel, das Los der politischen Häftlinge zu erleichtern, besteht darin, die Haftbedingungen sämtlicher Häftlinge in der Welt zu verbessern. Hier kann man an die von den Vereinten Nationen aufgestellten Mindestregeln für die Behandlung der Häftlinge denken. Einige vertreten die Ansicht, sie sollten auf alle ihrer Freiheit beraubten Personen, auf die Straftäter des gemeinen Rechts wie auf die wegen ihrer Anschauung verhafteten Individuen, angewendet werden. Die höchste internationale Anerkennung, die den Mindestregeln bisher zuteil wurde, ist allerdings lediglich jene Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, die 1957 angenommen wurde. Sie haben also keine bindende Kraft.